

AUS DEN VEREINEN UND VERBÄNDEN

Funktechnischer Verein e. V.

Geschäftsstelle:

L. Kummer, Berlin NW 6, Schiffbauerdamm 21.

Fernsprecher: Norden 3743.

Postcheckkonto Berlin 95 953.

Die Erfahrungen des ersten Geschäftsjahres haben gezeigt, daß die Satzungen des Funktechnischen Vereins in einigen Punkten änderungs- bzw. ergänzungsbedürftig sind, insbesondere wären die im Laufe des Geschäftsjahres ergangenen Satzungsänderungen, einzelne Beschlüsse sowie die Gruppen-Richtlinien zweckmäßig in die Satzungen hineinzuarbeiten. Der Vorstand beabsichtigt daher, den Satzungen die nachstehende Fassung zu geben, die auf die Tagesordnung der bevorstehenden ordentlichen Hauptversammlung gestellt wird. Wir bitten daher sämtliche Gruppen, über neue Fassung rechtzeitig in ihren Versammlungen abstimmen zu lassen und etwaige Änderungs- oder Ergänzungsanträge gemäß der im besonderen Rundschreiben ergehenden Aufforderungen formuliert in drei Ausfertigungen bis spätestens zum 21. Januar 1925 bei der Hauptgeschäftsstelle einzu-reichen.

Satzungen des Funktechnischen Vereins e. V. zu Berlin. I. Name, Sitz und Zweck des Vereins.

§ 1.

Der Verein führt den Namen „Funktechnischer Verein e. V.“ (F. T. V.).

Er hat seinen Sitz in Berlin.

Der Verein erstreckt sich zunächst auf den Bereich der Berliner Rundfunksender, umfassend die Oberpostdirektionsbezirke Berlin, Potsdam, Frankfurt a. O., Magdeburg, Braunschweig. Eine Erweiterung des Vereinsbereichs innerhalb des jeweils von der Reichspostverwaltung zugelassenen Umfangs ist zulässig. Der Verein bezweckt:

1. den Zusammenschluß aller Funkfreunde;
2. die Entwicklung und Förderung der technischen Anwendung des Funkwesens und die Fortbildung seiner Kenntnis durch Nutzbarmachung der funktechnischen Einrichtungen und Erfahrungen für die Wissenschaft;
3. Hebung des funktechnischen Verhältnisses in allen Volkskreisen unter Ausschluß aller politischen, gewerblichen und rein gesellschaftlichen Bestrebungen.

§ 2.

Dieser Zweck wird angestrebt durch:

1. Theoretische und praktische Belehrungen;
2. Vorträge, Mitteilungen und Berichte über alle funktechnischen Fragen, neue Entdeckungen, Erfindungen und Erfahrungen mit anschließender Besprechung;
3. literarische Veröffentlichungen;
4. Förderung fachwissenschaftlicher Untersuchungen.

§ 3.

Der Verein wacht darüber, daß seine Mitglieder die gesetzlichen Vorschriften und Bedingungen der Versuchserlaubnis einhalten, ferner nach Möglichkeit darüber, daß die jeweiligen Bestimmungen der Funk-Verkehrsregelung durch Privatanlagen nicht verletzt werden.

II. Mitgliedschaft.

§ 4.

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. korrespondierenden Mitgliedern,
3. Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jeder Funkfreund nach Maßgabe dieser Satzungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme in eine der innerhalb des Vereins gebildeten Körperschaften (§ 4a) erworben. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand der betreffenden Körperschaften. Sie soll nur erfolgen, wenn der die Aufnahme nachsuchende Funkfreund zwei Bürgen aus dem Kreise der Vereinsmitglieder stellt. Ist die Stellung solcher Bürgen nicht tunlich, so erfolgt die Aufnahme nur, sofern der Vorstand der betreffenden Körperschaft dem Verein gegenüber die Verantwortung für die Aufnahme übernimmt.

Gehört ein Funkfreund nicht zu einer Firma oder Behörde, für die eine besondere Körperschaft gebildet ist, so setzt seine Aufnahme ferner voraus, daß der Name des Funkfreundes im Vereinsorgan veröffentlicht und innerhalb einer Woche seit dieser Veröffentlichung ein begründeter Einspruch gegen die Aufnahme seitens eines Vereinsmitgliedes nicht erhoben wird. Bereits bestehende Vereinigungen von Funkfreunden können die gleichzeitige Aufnahme ihrer sämtlichen Mitglieder in den Verein mit der Maßgabe beantragen, daß die Vereinigung eine eigene Körperschaft innerhalb des Vereins bildet. Die Aufnahme einer solchen neuen Körperschaft erfolgt durch den Hauptvorstand unter dem Vorbehalt der Zustimmung seitens der nächsten außerordentlichen Hauptversammlung. Korrespondierende Mitglieder werden auf Antrag des Hauptvorstandes von der außerordentlichen oder ordentlichen Hauptversammlung ernannt.

Ehrenmitglieder werden in gleicher Weise wie korrespondierende Mitglieder ernannt. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Entwicklung der Funktechnik oder um die des Vereins in irgendeiner Weise besonders verdient gemacht hat. Auf Antrag des Vorstandes kann die außerordentliche oder ordentliche Hauptversammlung einen Ehrenvorsitzenden ernennen. Dieser repräsentiert den Verein nach außen und ist befugt, jederzeit in die Funktionen des Vorsitzenden des Vereins einzutreten, insbesondere in allen Versammlungen des Vereins, des Vorstandes und der Ausschüsse, an denen er teilnimmt, die Leitung der Versammlung zu übernehmen.

Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

Sämtliche Mitglieder müssen Reichsdeutsche sein und den von der Reichspostverwaltung für die Mitgliedschaft bestimmten Voraussetzungen genügen. Ausnahmen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit sind nur nach Maßgabe dieser Bestimmungen zulässig.

§ 4a.

Die Mitglieder des Vereins mit Ausnahme der korrespondierenden und Ehrenmitglieder sind in einzelnen Körperschaften innerhalb des Vereins zusammengefaßt. Diese Körperschaften dienen dem engeren Zusammenschluß der durch die Zugehörigkeit zu gleichen Firmen oder Behörden oder durch örtliche Interessen verbundenen Vereinsmitglieder, sowie der Erleichterung des Geschäftsbetriebes. Die Körperschaften bilden ihrerseits selbständige Vereine. Sie führen die Bezeichnung „Funktechnischer Verein e. V.“ mit einem die Besonderheit der Körperschaft kennzeichnenden Zusatz. Gruppe: oder Ortsgruppe: oder Bezirksgruppe: Die Rechtsbeziehungen dieser Körperschaften zu ihren Mitgliedern sind unabhängig von denjenigen des Hauptvereins zu den Mitgliedern. Die Körperschaften haben die von dem Amtsgericht Berlin-Mitte und der Reichspostverwaltung genehmigten jeweiligen Satzungen des F. T. V. sinngemäß als eigene Satzungen zu verwenden. Die Körperschaften haben ihren eigenen Vorstand und ihre eigene Geschäftsordnung. Sie haben dem Hauptvorstand ihre Mitgliederliste

einzureichen und bis zum 15. eines jeden Monats laufend über Zu- und Abgang zu berichten.

Zu allen Versammlungen und Veranstaltungen der Körperschaften ist der Vorstand des F. T. V. einzuladen. Der vom Vorstand zu den Versammlungen und Veranstaltungen der Körperschaft entsandte Vertreter hat beratende, aber nicht beschließende Stimme. Dem Vorstand ist über alle Vorgänge innerhalb der Körperschaften zu berichten.

Beschlüsse, die über den Rahmen der Körperschaft hinausgehen, oder die Öffentlichkeit oder eine Behörde angehen, bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Vorstandes des F. T. V. Die Körperschaften haben monatlich mindestens einmal Versammlungen mit belehrenden Vorträgen abzuhalten, sowie Ausbildungskurse zu veranstalten. Sie haben bis zum 15. eines jeden Monats einen jeweils von der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung des F. T. V. bestimmten Mitgliedsbeitrag an dessen Schatzmeister abzuführen. Die jeweilig von dem F. T. V. herausgegebenen Richtlinien sind für die Körperschaften verbindlich. Die Führung aller allgemeinen Vereinsangelegenheiten liegt bei dem F. T. V. Hierzu gehört insbesondere:

- a) Führung der Hauptmitgliederliste;
- b) Ausgabe allgemeiner Richtlinien;
- c) Bekanntmachung sämtlicher Vereinsangelegenheiten durch die Vereinszeitung;
- d) Erteilung aller erforderlichen Auskünfte für die Körperschaften und Mitteilung der Veranstaltungen der Körperschaften.

§ 5.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod;
2. durch Austritt;
3. durch Ausschluß.

Der Austritt einzelner Mitglieder erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schlusse eines Kalendermonats. Die Erklärung der in Körperschaften verbundenen Mitglieder wird gegenüber der betreffenden Körperschaft mit Wirkung gegenüber dem Verein abgegeben. Will das betreffende Mitglied nur aus seiner Körperschaft austreten, jedoch Mitglied des F. T. V. bleiben, so hat es dies gleichzeitig mit der Austrittserklärung hinsichtlich der Körperschaft dem Vorstand des F. T. V. anzuzeigen. Dieser überweist das Mitglied alsdann einer anderen Körperschaft zur Aufnahme.

Der Austritt einer Körperschaft erfolgt unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Schlusse eines Kalendermonats. Er setzt den Nachweis seitens der Körperschaft voraus, daß dieser Austritt in einer ordnungsmäßig einberufenen Versammlung ihrer Mitglieder, an der mindestens drei Viertel derselben teilgenommen haben, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen worden ist. Löst sich eine Körperschaft auf, so berührt dies die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zum F. T. V. nicht. Diese sind vielmehr von dem Vorstand des F. T. V. einer anderen Körperschaft zuzuweisen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, falls ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn das Mitglied Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem F. T. V. oder seiner Körperschaft trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand des F. T. V. nicht binnen Monatsfrist erfüllt, oder wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Warnung gegen die gesetzlichen Vorschriften und Bedingungen der Versuchserlaubnis verstößt. Vor dem Ausschluß ist der Vorstand der Körperschaft, der das Mitglied angehört, zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag für den laufenden Monat zu entrichten.

Der Ausschluß einer Körperschaft erfolgt durch Beschluß einer ordentlichen oder außerordentlichen Haupt-

versammlung nach vorheriger Beratung durch einen Ausschuß von drei Vereinsmitgliedern, der hierfür von dem Vorstände eingesetzt wird. Der Ausschluß einer Körperschaft kann ebenfalls nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Er wird mit dem Ablauf des auf die Beschlußfassung folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 6.

Durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein erlischt das Anrecht auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation.

A. Vorstand.

§ 7.

Die Leitung der Vereinsgeschäfte liegt in den Händen des Vorstandes. Der Vorstand ist dem Verein für seine Geschäftsführung verantwortlich.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister,
5. den Beiräten, die nach Bedarf bis zur Höchstzahl von 7 Herren gewählt werden. Einer der Beiräte muß ein Mitglied der Reichspostverwaltung sein.

§ 8.

Dem Vorstand ist die Ausführung sämtlicher Geschäfte und Beschlüsse des Vereins übertragen. Er beschließt über die Verwendung der dem Verein zufließenden Gelder und hat bei Beendigung seiner Amtszeit, jedenfalls aber am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres, über die Verwendung Rechnung zu legen.

§ 9.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Legitimation derselben wird durch das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer vollzogene Protokoll über ihre Wahl geführt.

§ 10.

Der Vorstand hat sämtliche Dokumente, Protokolle, Verträge und sonstige Papiere des Vereins zu verwahren.

§ 11.

Der Schriftführer protokolliert sämtliche Versammlungen und Vorstandssitzungen, führt das maßgebende Mitgliederverzeichnis und besorgt den Schriftverkehr.

§ 12.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins.

§ 13.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Scheidet vor Ablauf der Amtszeit ein Mitglied aus, so muß durch eine außerordentliche Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

§ 14.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn in einer vorher anberaumten und allen Vorstandsmitgliedern bekanntgemachten Sitzung mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und sich an der Abstimmung beteiligen. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden (Ehrenvorsitzenden: § 4 Ziffer 3). Über jeden Beschluß des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen.

B. Revisoren.

§ 15.

Zur Prüfung der Jahresrechnungsführung werden zwei Revisoren gewählt, die für das nächstfolgende Jahr nicht wieder gewählt werden können. Die Wahl geschieht durch die ordentliche Hauptversammlung.

§ 16.

Die Revisoren haben in den ordentlichen Hauptversammlungen über ihre Obliegenheiten Bericht zu geben. Während des Jahres haben sie das Recht, jederzeit die Rechnungsführung zu kontrollieren.

C. Ordentliche Hauptversammlung.

§ 17.

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahre statt. Die Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des ersten Vorsitzenden,
2. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Schatzmeister und des Berichts der Revisoren,
3. die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl des neuen Vorstandes, einschließlich der Beiräte. Letztere können jedoch auch in außerordentlichen Hauptversammlungen gewählt werden,
5. die Wahl der Rechnungsrevisoren.

§ 18.

Die ordentliche Hauptversammlung ist 30 Tage vorher einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Die Einladung der in Körperschaften zusammengefaßten Mitglieder erfolgt ohne Namensnennung zu Händen des Vorstandes der Körperschaft. Die Versammlung soll tunlichst außerdem in der Vereinszeitung bekanntgegeben werden. Bei den Einladungen, sowie bei der Veröffentlichung in der Vereinszeitung ist die Tagesordnung anzugeben.

Bei Beschlüssen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sofern es sich jedoch um die Wahl des Vorstandes oder der Rechnungsrevisoren handelt, das Los. Bei Beschlüssen, die Änderungen oder Ergänzungen der Satzungen bezwecken, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied des Vereins ist zur Teilnahme an der Versammlung berechtigt. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt jedoch in folgender Weise:

Die Körperschaften geben ihre Stimme durch eins ihrer Vorstandsmitglieder oder durch ein vom Körperschaftsvorstand bevollmächtigtes Mitglied ab. Zu diesem Zweck hat der Vorstand vor der Versammlung nach Maßgabe der Satzungen seiner Körperschaft eine Instruktion von seinen Mitgliedern einzuholen, und zwar zweckmäßig im Wege einer Vorabstimmung. Die von der Körperschaft abgegebene Stimme zählt gleich so vielen Stimmen, als der Zahl ihrer Mitglieder zur Zeit der Abstimmung entspricht. Es ist hierbei gleichgültig, wieviel Mitglieder an der Vorabstimmung teilgenommen haben.

D. Außerordentliche Hauptversammlung.

§ 19.

Außerordentliche Hauptversammlungen werden von dem Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen. Sie beschließen:

1. über die Aufnahme und den Ausschluß von Körperschaften,
2. über alle sonstigen Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, deren Entscheidung weder dem Vorstand, noch der ordentlichen Hauptversammlung obliegt,
3. über Angelegenheiten, deren Entscheidung zwar dem Vorstand obliegt, die dieser jedoch der Entscheidung der außerordentlichen Hauptversammlung unterbreitet.

Bei jeder außerordentlichen Hauptversammlung ist ferner das Protokoll der letzten (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung durch den Schriftführer zu verlesen und über die Genehmigung des Protokolls abzustimmen. Die Einberufung der außerordentlichen

Hauptversammlungen erfolgt in gleicher Weise wie diejenige der ordentlichen Hauptversammlungen (§ 18), jedoch mit einer Frist von nur einer Woche und ohne Veröffentlichung in der Vereinszeitung. Diese Veröffentlichung kann jedoch erfolgen, wenn der Vorstand dies für zweckmäßig erachtet. Die Abstimmung geschieht in gleicher Weise wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.

E. Wissenschaftliche Tagungen.

§ 20.

Es finden vierteljährlich Tagungen statt, die der Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Vereinsarbeit dienen. Die Tagungen sollen insbesondere den Körperschaften und Fachausschüssen Gelegenheit geben, die Ergebnisse ihrer Arbeiten der Allgemeinheit der Vereinsmitglieder bekanntzugeben. Es sollen ferner Vorträge veranstaltet werden.

Die Tagungen sind zwei Wochen vorher in der Vereinszeitung bekanntzugeben.

IV. Beiträge.

§ 21.

Der Beitrag wird jeweils auf Vorschlag des Vorstandes jährlich in einer (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung festgesetzt und von den Körperschaften vereinnahmt. Die Körperschaften haben für jedes Mitglied, soweit kein anderslautender Beschluß einer Hauptversammlung vorliegt, 10 v.H. des festgesetzten Beitrages an den Schatzmeister des Vereins abzuführen.

V. Auflösung des Vereins.

§ 22.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschlußfassung einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen, in der zwei Drittel aller Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzungen vertreten sind. Der Auflösungsbeschluß ist wirksam, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung lauten.

Ein bei Auflösung des Vereins nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Restvermögen ist dem Senat der Technischen Hochschule zu Berlin-Charlottenburg für funkwissenschaftliche Forschungen zur Verfügung zu stellen.

Hierdurch laden wir die Mitglieder zu der anlässlich der 1. ordentlichen Hauptversammlung des Funktechnischen Vereins am

Donnerstag, den 29. Januar 1925, abends ½8 Uhr im Kriegervereinshaus, Berlin N 39, Chausseestraße 94,

stattfindenden

Tagung

ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßungsansprache des ersten Vorsitzenden.
2. Experimentalvortrag des Herrn Oberingenieur Dr. Esau: „Die Amateure und die kurzen Wellen“. Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

*

Hierdurch machen wir die Mitglieder auf das im Verlag Gerhard Stalling, Oldenburg i. O., erschienene Werk über Funkwesen: „Der Rundfunk“ von H. Thurn aufmerksam. Der Verlag ist bereit, unseren Mitgliedern das Buch mit einem Rabatt von 10 v.H. zu liefern. Der Verkaufspreis beträgt broschiert 7,50 M., in Halbleinen 9,— M. Bestellungen sind an die Gruppenvorstände zu richten und werden von dort direkt mit dem Verlag erledigt.

Der Vorstand:

gez. Bluhm.

gez. Kummer.

Fortsetzung auf Seite 38.